



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0798-I/A/4/2015

Wien, 18.1.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7132/J des Abgeordneten Peter Haubner, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Frage 1:

Sowohl im Rahmen von Betriebskontrollen als auch im Rahmen von Genehmigungsverfahren werden Arbeitgeber/innen seitens der Arbeitsinspektorate beraten und unterstützt. Grundsätzlich erfolgt bei jeder Kontrolle, bei der Mängel festgestellt werden, auch eine Beratung im Sinn des § 9 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG). Eine gesonderte statistische Erfassung erfolgt allerdings nur dann, wenn die Beratung über eine Aufklärung über die Rechtslage hinausgeht. Im Jahr 2014 erfolgten 18.924 solcher intensiven Beratungen vor Ort im Betrieb. Darüber hinaus wurden 10.236 betriebliche Projekte vorbesprochen.

Ergänzend zu den Beratungen vor Ort werden auf der Website der Arbeitsinspektion unter www.arbeitsinspektion.gv.at auf über 750 Seiten vielfältige Informationen zu so gut wie allen Themen des Arbeitnehmerschutzes angeboten. Über 130 Broschüren, Leitfäden und Folder zum Download ergänzen das Angebot.

Frage 2:

Im Jahr 2014 fanden in der Arbeitsinspektion fort- und weiterbildende Maßnahmen im Gesamtausmaß von 8.449 Ausbildungsstunden statt. Die Erhebung der Ausbildungsstunden für das Jahr 2015 kann aus organisatorischen Gründen erst im Frühjahr 2016 abgeschlossen werden, daher sind für 2015 noch keine aussagekräftigen Daten verfügbar.

Für die weiterbildenden Maßnahmen wurden € 135.303 aufgewendet; darin enthalten sind Ausgaben für TrainerInnen und zentral bezahlte Seminarhotels, jedoch keine Reisekosten. Im ersten Halbjahr 2015 betragen die entsprechenden Ausgaben € 51.167.

Das Gesamtbudget der Arbeitsinspektion betrug im Jahr 2014 € 31.850.000 und im Jahr 2015 € 32.297.000 (beides Voranschlag).

Frage 3:

Gemäß § 16 Abs. 1 ArbIG obliegt dem Zentral-Arbeitsinspektorat die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion sowie die Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate. Kontrolle und Bewertung der Tätigkeit einzelner Arbeitsinspektor/innen erfolgt im Rahmen der dienstrechtlichen Vorschriften grundsätzlich durch die unmittelbaren Vorgesetzten. Ergänzend ist zu bemerken, dass die Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektor/innen EDV-mäßig erfasst wird, wobei die Datenerfassung nachprüfenden Kontrollen unterzogen wird, um deren Vollständigkeit und Richtigkeit sicherzustellen.

Die Bewertung der Arbeitsplätze der Arbeitsinspektor/innen erfolgt – wie für alle Bundesbedienteten im Verwaltungsdienst - durch das zuständige Ressort (in diesem Fall das Sozialministerium) gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt und basiert auf der Zuordnung zu Funktions- bzw. Bewertungsgruppen innerhalb der jeweiligen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen. Für Arbeitsinspektor/innen sind das Arbeitsplätze der Verwendungsgruppe A1/Entlohnungsgruppe v1 (Höherer Dienst) und der Verwendungsgruppe A2/Entlohnungsgruppe v2 (Gehobener Dienst). Die Zuordnung zu den Funktions- bzw. Bewertungsgruppen ergibt sich aus den Anforderungen an Wissen und Denkleistung sowie der zu tragenden Verantwortung, die an die Arbeitsinspektor/innen gestellt werden. Die Bewertung der Arbeitsplätze wird mittels eines international anerkannten analytischen Bewertungsverfahrens vorgenommen.

Frage 4:

Auch die Steuerung der Tätigkeit der einzelnen Arbeitsinspektor/innen obliegt grundsätzlich den unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der dienstrechtlichen Vorschriften und Vorgaben (s. Frage 7).

Fragen 5 und 6:

Nein, das ist unzutreffend.

Frage 7:

Eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise wird gewährleistet durch:

- Erlässe an die Arbeitsinspektorate zu Rechtsauslegungen und Vorgehensweisen
- Einschau (fachliche Revision)
- Interne Grundausbildung neu eintretender Arbeitsinspektor/innen
- Interne Weiterbildungsmaßnahmen
- Quartalsgesprächen zwischen dem Zentral-Arbeitsinspektorat und den Leiter/innen der Arbeitsinspektorate

- Aussprachen zwischen Zentral-Arbeitsinspektorat und Arbeitsinspektoraten auf Expert/innen-Ebene

Frage 8:

Nach Auswertung der Daten aus der Kosten- und Leistungsverrechnung des Bundes ergibt sich bei Beratungen und Kontrollen ein Kosten-Zeit-Verhältnis von 1 zu 2,1 für den Zeitraum 01.01.2015 bis 30.09.2015.

Frage 9:

Ob Kontrollen angekündigt oder unangekündigt erfolgen, wird statistisch nicht erfasst.

Frage 10:

Gemäß § 18 ArbIG hat die Arbeitsinspektion die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder die Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln. Sie darf weder dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin noch sonstigen Personen gegenüber andeuten, dass eine Amtshandlung durch eine Beschwerde veranlasst worden ist.

Frage 11:

Stellt die Arbeitsinspektion die Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift fest, so ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin nach Möglichkeit im erforderlichen Umfang mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beraten **und** hat das Arbeitsinspektorat den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften entsprechenden Zustand herzustellen (§ 9 Abs. 1 ArbIG). Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so ist Strafanzeige an die Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten (§ 9 Abs. 2 ArbIG). Bei schwerwiegenden Übertretungen ist – ohne vorhergehende Aufforderung – sofort Strafanzeige zu erstatten (§ 9 Abs. 3 ArbIG). Die Verwaltungsstrafbehörde hat über die Anzeige ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, das Strafverfahren einzuleiten (§ 9 Abs. 4 ArbIG).

D.h. eine Beratung durch die Arbeitsinspektion ist eine Begleitmaßnahme, aber kein Ersatz für eine schriftliche Aufforderung oder eine Strafanzeige.

Frage 12:

Ob sofort Anzeige erstattet wurde, weil es sich um schwerwiegende Übertretungen gehandelt hat oder ob Anzeige erstattet wurde, weil einer Aufforderung nach § 9 Abs. 1 ArbIG nicht entsprochen wurde, wird statistisch nicht erfasst.

Frage 13:

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage auf das sogenannte Kumulationsprinzip, das im Verwaltungsstrafverfahren gilt, abstellt (§ 22 Abs. 2 VStG): Wenn durch einen Sachverhalt mehrere Übertretungen verwirklicht sind, sind die Strafen nebeneinander zu verhängen, sofern die Strafdrohungen einander nicht ausschließen. Zu diesem allgemeinen Verfahrensgrundsatz erfolgt keine statistische Erfassung.

Fragen 14 und 15:

Ja, das ist zutreffend. Dass arbeitsbedingte psychische Belastungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen, eine neue Herausforderung in der Arbeitswelt darstellen, ist bekannt. Dem wurde mit der Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2012, die am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten ist, Rechnung getragen. Diese Novelle zur stärkeren Betonung der Prävention arbeitsbedingter psychischer Belastungen beruht auf einer Sozialpartnereinigung. In logischer Konsequenz gilt es nun, die gesetzlich geregelten Grundsätze auch in den Betrieben zu implementieren, wofür seitens der Arbeitsinspektion eine Vielzahl an Informationen und Unterstützung für die Arbeitgeber/innen und deren Berater/innen angeboten wird, die auch auf der Website der Arbeitsinspektion zur Verfügung stehen. In weiterer Folge gilt es nun, neben der ausschließlichen Information und Beratung durch die Arbeitsinspektion, diesem Thema bei Betriebskontrollen einen österreichweiten laufenden Schwerpunkt zu geben, weshalb in mindestens 5 % der Besichtigungen die arbeitsbedingten psychischen Belastungen thematisiert werden sollen. Ähnliche Schwerpunkte werden übrigens auch zur Ergonomie (Prävention von Muskel- und Skeletterkrankungen) und zu systematischen Unfallereignissen (Prävention weiterer Unfälle gleicher Art) gesetzt.

Fragen 16 und 17:

Die Arbeitsinspektion kontrolliert die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften (Bundesgesetze und Verordnungen, unmittelbar geltende EU-Verordnungen). Für diese Arbeitnehmerschutzvorschriften ist großteils vorgesehen, dass sie im Betrieb aufliegen müssen (sog. „Aushangpflichtige Gesetze“). Eine kostenlose und frei zugängliche elektronische Sammlung dieser Vorschriften bietet z.B. die Wirtschaftskammer an:

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Arbeitsrecht-und-Sozialrecht/Arbeitsrecht/Arbeitnehmerschutz/Aushangpflichtige_Gesetze.html.

Auch auf der Website der Arbeitsinspektion werden die Vorschriften angeboten:

<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Vorschriften/default.htm>.

Eine Liste aller im Arbeitnehmerschutz relevanten bundesrechtlichen Rechtsvorschriften findet sich im Anhang zum Tätigkeitsbericht der Arbeitsinspektion unter A.1 „Rechtsvorschriften“, s. ab dem Jahr 2000 unter

<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsinspektion/Taetigkeitsbericht/default.htm>.

Neben dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sowie den auf diesem Gesetz basierenden Verordnungen darf in diesem Zusammenhang auf die EG-Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit hingewiesen werden; allerdings werden diese Rechtsnormen nicht von den Arbeitsinspektoraten, sondern von den Sozialversicherungsträgern vollzogen.

Aktuelle Fassungen dieser Rechtsvorschriften sind kostenlos im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <https://www.ris.bka.gv.at/> zu finden.

Kollektivverträge der jeweiligen Branche sind für Kontrollen durch die Arbeitsinspektion relevant, sofern eine gesetzliche Zulassungsnorm besteht. Unter www.kollektivvertrag.at finden sich alle aktuell gültigen Kollektivverträge. Erlässe sind verwaltungsinterne Anweisungen. Für

Rechtsanwender/innen hilfreiche Erlässe an die Arbeitsinspektorate werden unter <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Erlaesse/default.htm> zur Verfügung gestellt.

Normadressaten von EU-Richtlinien sind die Mitgliedsstaaten, nicht die Arbeitgeber/innen.

ÖNORMEN können im Arbeitnehmerschutz als Stand der Technik im Rahmen der Arbeitsplatz-evaluierung zu berücksichtigen sein. Auf der Website der Arbeitsinspektion wird themenspezifisch auf entsprechende Normen verwiesen. Ein umfassende Zusammenschau allenfalls relevanter Normen in Zusammenhang mit Aspekten des Arbeitnehmerschutzes findet sich unter: <https://www.eval.at/arbeitsplatzevaluierung/Normen.aspx>.

In dem Zusammenhang ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass nach dem Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz (ASchG) die Präventivfachkräfte als Berater/innen der Arbeitgeber/innen zum Arbeitnehmerschutz fungieren, sie unterstützen den/die Arbeitgeber/in bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten auf diesem Gebiet auf betrieblicher Ebene. Für Arbeitsstätten bis 50 Beschäftigte wird diese regelmäßige Beratungstätigkeit kostenlos durch die Präventionszentren der Unfallversicherungsträger zur Verfügung gestellt (§§ 73ff ASchG).

Neben den unter Frage 16 zitierten Quellen ist außerdem auf das umfangreiche Informations- und Beratungsangebot der Interessenvertretungen der Unternehmen hinzuweisen, das diesen wertvolle Unterstützung bietet.

Frage 18:

Neue Arbeitnehmerschutzvorschriften bzw. Änderungen von Vorschriften werden zusammengefasst in den Tätigkeitsberichten der Arbeitsinspektion unter Punkt 2.3. „Neue Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene“ dargestellt, s. unter <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsinspektion/Taetigkeitsbericht/default.htm>.

Seit 1. Jänner 2013 sind folgende von Dienstgeber/inne/n zu beachtende **Änderungen im ASVG** in Kraft getreten:

- Außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2013 (§ 108 Abs. 3 ASVG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012);
- Vollversicherung für SchülerInnen nach dem medizinischen Assistenzberufe-Gesetz (§ 4 Abs. 1 Z 5 ASVG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012);
- Geltung der Geringfügigkeitsgrenze für HausbesorgerInnen im Zusammenhang mit der Karenz nach dem Mutterschutz- oder dem Väterkarenzgesetz (§ 5 Abs. 2 ASVG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2012);
- Angehörigenbegriff bezüglich der Haftung für Beitragsschulden - bei Betriebsübergang auf einen Angehörigen (§ 67 Abs. 7 Z 2 und 3 ASVG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2013);
- Vollversicherung für Fachkräfte der Entwicklungshilfe auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage (§§ 4 Abs. 1 Z 9, 48 und 53 Abs. 1 ASVG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013).

ASVG-Verordnungen seit 1. Jänner 2013:

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Schwerarbeitsverordnung geändert wird, BGBl. II Nr. 201/2013;
- Kundmachung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Gesundheit über die Aufwertung und Anpassung nach dem ASVG für das Kalenderjahr 2014, BGBl. II Nr. 434/2013;

- Änderung der Verordnung über beitragsfreie pauschalisierte Aufwandsentschädigungen, BGBl. II Nr. 406/2013;
- Kundmachung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Gesundheit über die Aufwertung und Anpassung nach dem ASVG für das Kalenderjahr 2015, BGBl. II Nr. 288/2014;
- Kundmachung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Gesundheit über die Aufwertung und Anpassung nach dem ASVG für das Kalenderjahr 2016, BGBl. II Nr. 417/2015.

Die Gesetzesänderungen und Verordnungen können ebenfalls unter <https://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

Frage 19:

Nein, das ist unzutreffend.

Fragen 20 und 21:

Die Regelung beruht auf einer Sozialpartnereinigung zur Stammfassung des ASchG. In den Erläuternden Bemerkungen (1590 BlgNR 18. GP) wird dazu Folgendes ausgeführt: „§ 10 Abs. 8 sieht eine Mitteilung an die Arbeitsinspektion vor, die Arbeitsinspektion wird zur Weiterleitung an die Interessenvertretungen verpflichtet. Diese Regelung entspricht dem Ergebnis der Sozialpartnerverhandlungen und verfolgt den Zweck, dass nicht die Arbeitgeber eine Kopie der Meldung an die Arbeiterkammer senden müssen, sondern nur eine Meldung an das Arbeitsinspektorat, das sich um die Vervielfältigung und Versendung zu kümmern hat.“

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	hLehdu3rRE5gappV9awQe1nuz7skP2SStuMsPm0wD9n5+p5PRo17d6FnXl2og FNJPPFA+y0FBjtBj6xGl3z0wEjlv3RzbHMTysfuYndsWgVRxHaXyV/zDhXb/4XC8Qv X6SgJSSLLKrN4E25eKUT5LqSGQQhZEjaBXUt4iLHuAkzafwWvj3FLyH9T433+0T5Tj 85W0EFhtuZquWQtv+vHodsG2v0OTUKKMmNqyyK6slv88H6EOPDrkpSe8BhqX5UmqNT Pd/kjVrT7ldBTFjeAzbpBsVlZkOi0vPqme5GMB8tO/qrCgLMov/N9mhKBjyuRcgHl3k /IHdlGQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministe rium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-21T09:18:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	